

E 010400
24. April 2017

LANDESHAUPTSTADT



über
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Vorsitzenden des Beteiligungsausschusses
Herrn Dennis Volk-Borowski

21 April 2017

Beschluss-Nr. 0006 vom 31. Januar 2017 (Vorlagen-Nr. 17-F-05-0001)

**Wasserkosten in Wiesbaden
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.01.2017**

Ende vergangenen Jahres hat die Landeskartellbehörde gegen die ESWE Versorgungs AG eine so genannte Abschöpfungsverfügung erlassen, die den Versorger verpflichtet, 46,2 Mio. Euro wegen überhöhter Wasserpreise zurückzuzahlen. Seinerzeit erhob ESWE Versorgung im Zeitraum von 2007 bis 2011 um 27% zu hoch festgesetzte Wasserpreise. Durch die Überführung der Wasserversorgung in die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) wurde sich der Aufsicht der Landeskartellbehörde entzogen. Der Presseberichterstatter war zu entnehmen (WK vom 21.12. und 23.12.2016), dass das Geld zunächst an das Land Hessen fließen solle, eine Rückzahlung an die Kunden, laut Aussage des hessischen Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium, jedoch beabsichtigt sei. Unklarheit gibt es auch bezüglich der betreffenden Kundendaten. Zum einen wird behauptet, eine Rückzahlung sei aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht möglich, zum anderen lägen die Daten ehemaliger Kunden nicht mehr vor.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die Herausgabe der 52-seitigen Prüfung der Landeskartellbehörde zu bewirken sowie Auskunft über den Inhalt und aktuellen Stand der internen juristischen Prüfung von ESWE Versorgung zu geben.
2. die entgegenstehenden datenschutzrechtlichen Gründe darzulegen und eine entsprechende Lösung anzubieten.
3. darauf hinzuwirken, dass ein Verfahren entwickelt wird, im Rahmen dessen die ehemaligen Kunden ihr Geld erstattet bekommen.

4. zu berichten, welche Umstände dazu geführt haben, dass die Wasserkosten für die Verbraucher in Wiesbaden seit 2011 nicht gesenkt wurden.

Beschluss Nr. 0006

1. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, welche Umstände dazu geführt haben, dass die Wasserkosten für die Verbraucher in Wiesbaden seit 2011 nicht gesenkt wurden, und wie hoch die bisherige Anzahl erfolgreicher Klagen gegen die Gebührenhöhe ist
2. Der Magistrat wird zudem gebeten, einen aktuellen Sachstandsbericht zur Thematik zu geben.
3. Die Nm. 1 -3 des Antrags werden abgelehnt.

Berichtstext

Zu 1)

Die Aufgabe der Wasserversorgung wurde in Wiesbaden zum 01.01.2012 rekommunalisiert und wird seitdem von den Wasserversorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) betrieben.

Seit der Rekommunalisierung werden nicht mehr Preise, sondern Gebühren für die Inanspruchnahme der Frischwasserversorgung erhoben: Nach § 10 Absatz 1 HKAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Auch soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht übersteigen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraum ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 5-6 HKAG).

Seit dem Jahr 2012 wird durch die WLW jährlich die Wassergebühr /-kosten vor- und nachkalkuliert und in die städtischen Gremien eingebracht; zuletzt in der StVV am 15.12.16 wurde die Nachberechnung für die Jahre 2012-2014 und die Gebührenkalkulation 2017 festgestellt (SV 16-V-81-0003). Im Ergebnis entspricht die Gebühr den tatsächlichen Kosten. Die WLW erwirtschaften satzungskonform keine Gewinne. Werden die Gebühren nicht kostendeckend erhoben, müssten die WLW und damit die Stadt als Einrichtungsträger das Defizit aus dem städtischen Haushalt tragen.

Anzumerken ist, dass die Versorgungssicherheit und die nachhaltige Trinkwasserqualität das oberste Ziel der Wasserversorgung ist. Um den Bürgerinnen und Bürgern auch weiterhin eine Trinkwasserversorgung auf diesem hohen Niveau gewährleisten zu können, ist die gegebene Kostenstruktur notwendig.

Im Übrigen wurde die Kalkulation der Trinkwassergebühr im Jahr 2013 vom hessischen Rechnungshof geprüft und nicht beanstandet.

Erfolgreiche Klagen gegen die Gebührenhöhe gab es bis dato keine.

Zu 2)

Die Landeskartellbehörde hat am 22. Dezember 2016 der ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung) eine Abschöpfungsverfügung zugestellt, nach welcher ESWE wegen angeblich überhöhter Wasserpreise in den Jahren 2007 bis 2011 einen Gesamtbetrag i. H .v. 46.234 Mio. Euro an das Land zahlen soll. Gegen diese Verfügung hat ESWE Versorgung am 17. Januar 2017 Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt, da ESWE Versorgung davon ausgeht, dass der Wiesbadener Wasserpreis zu jeder Zeit gerechtfertigt war. Bis zum 21. April 2017 beabsichtigt ESWE nun eine Beschwerdebegründung abzugeben, es handelt sich somit um ein laufendes Verfahren.

ESWE Versorgung ist, im Gegensatz zur Kartellbehörde, davon überzeugt, zu keiner Zeit überhöhte Preise gefordert zu haben. Daher wird die Verfügung als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen. ESWE Versorgung hat umfangreiche Dokumentationen und Gutachten, die belegen, dass die Preise angemessen und nicht missbräuchlich waren. So hat bereits der Hessische Landesrechnungshof 2012 in seiner Prüfung der Kostenstrukturen der Wassersparte festgestellt, dass die Wasserpreise in Wiesbaden angemessen sind.

Die Wasserpreise wurden letztmalig im Jahr 1995 erhöht. Im Folgenden wurden sie in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde zwei Mal, in den Jahren 2001 und 2003, gesenkt. Sämtliche inflationsbedingten Preissteigerungen (Baukosten, Personalkosten, etc.) seit 1995 wurden durch Effizienzsteigerungen und Optimierungen bei ESWE Versorgung kompensiert und die Preise nicht erhöht.

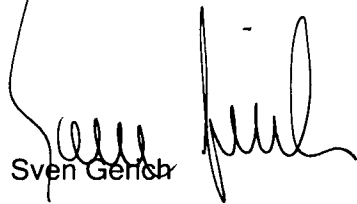
In der Verfügung vergleicht die Behörde ESWE Versorgung u. a. mit Städten, die am Bodensee liegen und damit das größte Trinkwasserreservoir Deutschlands vor der Tür haben. Einige der Vergleichsunternehmen sind bereits aufgrund der Größe, der Versorgungsdichte und der topographischen Unterschiede nicht mit Wiesbaden vergleichbar. Zu beachten ist an der Stelle auch, dass Augsburg, als das Hauptvergleichsunternehmen, im Vergleichszeitraum drei Mal die Wasserpreise erhöht hat und bis heute nicht kostendeckend arbeitet. Ein derartiger Vergleich erscheint daher nicht sach-gerecht.

Die Unterschiede zu den Vergleichsunternehmen wurden bereits in einer Stellungnahme der ESWE Versorgung aus Oktober 2016 vorgetragen, die Behörde hat diese in der endgültigen Verfügung jedoch nicht bzw. nur geringfügig berücksichtigt. Die Kostenstruktur für die Wasserversorgung in Wiesbaden ergibt sich aus verschiedensten Gründen. So muss in Wiesbaden das Wasser aufwändig aus drei unterschiedlichen Quellen gewonnen werden: Schierstein, Taunus und Hessisches Ried, um anschließend mit 17 Druckstufen über eine Höhendifferenz von 418 m verteilt zu werden, da sich Wiesbaden von 80 m über NN bis 500 m über NN erstreckt. Im Vergleich mit umliegenden Gemeinden im Rheingau und Taunus sind die Preise trotzdem als günstig einzustufen. Ein weiterer Grund für eine kostenintensivere Trinkwassergewinnung in Wiesbaden ist das vorhandene Thermalwasser, welches reich an Mineralsalzen ist, eine Temperatur von etwa 68° C hat und damit zwar für den Menschen gesund ist, sich aber extrem schädigend auf die Trinkwasserleitungen auswirkt. Thermalwasser ist

zwar reichlich vorhanden, dabei handelt es sich jedoch nicht um Trinkwasser. Grundwasser dagegen fehlt in Wiesbaden fast vollständig.

Wiesbaden ist ein „Wassermangelgebiet“ und hat selbst nicht genügend Grundwasser um sich ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Fast 50 % des gesamten Trinkwassers wird über ca. 40 km lange Transportleitungen bezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Gerlach